

GR_GERICHTE PKG 2009 4 vom 12. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2009_4

FR: GR_GERICHTE PKG 2009 4 du 12 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE PKG 2009 4 del 12 ottobre 2009

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 4

PKG 2009 Streitwerts gemäss Art. 343 OR. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Regelung (vgl. hierzu Rehbindler, Berner Kommentar, Bern 1992, Art. 343 OR N 14 im Zusammenhang mit einem Widerklagebegehren; JAR 1980 164). Anders entscheiden würde bedeuten, dass ein Arbeitnehmer, der für seine Forderung provisorische Rechtsöffnung erhält, in einem Aberkennungsprozess eines Arbeitgebers, in welchem dieser zusätzlich Gegenforderungen geltend macht, schlechter gestellt wäre als jener, der für seine Forderung mangels Rechtsöffnungstitel ordentliche Klage erheben muss, und der Arbeitgeber für seine Gegenforderungen Widerklage erhebt. Die beiden gemäss Leitschein erhobenen Forderungsbegehren sind somit vorliegend nicht zusammenzuzählen, weshalb der massgebende Streitwert unter Fr. 30 000.— liegt. Somit gelangt das beschleunigte Verfahren gemäss Art. 343 OR zur Anwendung. Damit steht aber auch fest, dass mangels Geltung der Vorschriften über die Gerichtsferien die Frist zur Prosequierung der Klage mit der Einreichung der Prozesseingabe am 7. Januar 2008 nicht gewahrt wurde; dies ist offenkundig und wird auch von der Berufungsklägerin anerkannt. Bei dieser Sachlage hätte die Vorinstanz auf die Klage mangels einer Prozessvoraussetzung nicht eintreten dürfen. Diese hätte vielmehr bereits vom Bezirksgerichtspräsidenten gestützt auf Art. 83 ZPO abgeschrieben werden müssen. Zur Überprüfung zwingender Prozessvoraussetzungen ist auch die Rechtsmittelinstanz befugt, so dass im vorliegenden Berufungsverfahren noch festgestellt werden kann, dass auf die Klage nicht einzutreten ist (vgl. PKG 1993 Nr. 17 bezüglich zwingender Zuständigkeitsvorschriften). In diesem Sinne ist dem von der Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2009 formulierten Antrag stattzugeben und der erstinstanzliche Entscheid zu korrigieren. ZF 08 91 Urteil vom 12. Oktober 2009 Auf die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 4A_636/2009 vom 4. Januar 2010 nicht ein. 32

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.